

**Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen  
Wilhelms-Universität  
vom 31. Januar 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium vom 29. Oktober 2019 und der §§ 5 Abs. 6, 12 Abs. 1, 23 Abs. 4, 23 Abs. 10 und 11 Satz 3 und 27 Abs. 4 § 30 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Satzung erlassen:

I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester

**§ 1  
Auswahlverfahren**

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind, vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität die Studienplätze im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages nach Maßgabe des Grades der Qualifikation. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

**§ 2  
Zulassungsverfahren**

(1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studienfächer wählen.

(2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studienfächern sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.

(3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 7 genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.

(4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 7 genannten Frist hinsichtlich der zulassungsbeschränkten Studiengänge nicht mehr geändert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

### **§ 3**

#### **Ausschließliche elektronische Antragstellung, elektronische Zulassungen und Ablehnungen**

(1) Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 7 elektronisch zu übermitteln. Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt. In Fällen, in denen die Echtheit der Unterlagen bereits im Bewerbungsverfahren geprüft werden muss, muss auch das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 7 zugegangen sein; das Studierendensekretariat bestimmt das Nähere zu den in Halbsatz 1 genannten Fällen und gibt es den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.

(2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.

(3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

### **§ 4**

#### **Erklärungen zur Studienplatzannahme und zur Beteiligung am Nachrückverfahren und Form und Frist des Losverfahrens**

(1) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.

(2) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber im Hauptverfahren abgelehnt, nimmt sie/er am ersten bzw. weiteren Nachrückverfahren nur teil, wenn sie ihre/er seine Teilnahme am Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist jeweils erklärt.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen in elektronischer Form.

(4) Das Studierendensekretariat kann bestimmen, dass für bestimmte Studiengänge ein Nachrücken innerhalb der Ranglisten im DoSV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens am Online-Losverfahren teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag

- zu einem Sommersemester im Zeitraum vom 15.03. bis 22.03.
- zu einem Wintersemester im Zeitraum vom 15.09. bis 22.09.

einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum

- Studienfach
- Studienabschluss
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Die Zusicherung, dass die Losbewerber\*in sich nur einmal an der WWU zum Losverfahren pro Semester für das jeweilige Studienfach bewirbt.

## **§ 5**

### **Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ausgewählt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen / Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

## **§ 6**

### **Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums**

Bei Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

## **§ 7**

### **Fristen**

Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nummer 2 der Vergabeverordnung NRW gilt nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist.

II. Zulassung von Drittstaatsangehörigen

## **§ 8**

### **Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser**

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein –Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) § 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne von Absatz 1 in allen Fällen dem Studierendensekretariat sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form zu übermitteln sind.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Ausdruck einer zuvor im Bewerbungsportal des Studierendensekretariats der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführten vollständigen Online-Bewerbung
2. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsvordruck,
3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Sekundarschulabschlusszeugnisse usw.)- originalsprachige Dokumente und amtlich beglaubigte Übersetzungen,
4. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten,
5. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeproofungen,
6. Zeugnisse über bestandene Feststellungsprüfungen,
7. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,
8. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in eine der folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch oder Französisch,
9. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen,
10. Sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangbezogenen Eignung.

(4) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung. Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, werden nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft vergeben. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen.

III. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in höheren Fachsemestern

### **§ 9**

#### **Form der Anträge**

Für die Form der Anträge im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 3. Februar 2009 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s